

# Novelle 2015 zum Urheberrechtsgesetz Bildungsrelevante Neuerungen

## Änderungen

- Filmurheberrecht
- „Leerkassettenvergütung“
- Leistungsschutzrechte f. Hersteller von Zeitungen und Zeitschriften
- Freie Werknutzungen f. Menschen mit Behinderung
- Unwesentliches Beiwerk
- Zitatrecht
- Öffentliche Zur-Verfügungstellung für Unterricht und Lehre
- Kopienversand auf Bestellung
- Prüfungsaufgaben
- Zweitverwertung von wissenschaftlichen Beiträgen
- Anpassung der Persönlichkeitsrechte der ausübenden K. an Urheber
- **Auflassung des Urheberregisters**

# Vervielfältigung zum eigenen und privaten Gebrauch

## § 42 (5)

- nur mehr, wenn eine rechtmäßig hergestellte Vorlage verwendet wird

## Vervielfältigung (*und Verbreitung*) zum eigenen Schulgebrauch

### § 42 (6)

für Schulen

Universitäten und

anderen Bildungseinrichtungen (PH, FH, Einrichtungen der beruflichen Fortbildung,...)

- Vergütungsanspruch über § 42b (2)
- nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind

# Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen

## § 42 (7 und 8)

mehrere Vervielfältigungsstücke, um sie in ein eigenes Archiv (z.B. für interne Forschung) einzustellen

## Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch eines anderen auf Bestellung

### § 42a (2)

Öffentlich zugängliche Sammlungen dürfen unentgeltlich/gegen Kostenersatz auf beliebigen Trägermaterialien zum eigenen Schulgebrauch oder zum eigenen /privaten Forschungsgebrauch herstellen.

## „Leerkassettenvergütung“ => Speichermedienvergütung

### § 42b

Gilt für Werke, wenn sie durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten wurden, und zu erwarten ist, dass sie auf einem Speichermedium zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden

# Erleichterungen der Werkvermittlung für Menschen mit Behinderung

## § 42d

Nichtkommerzielle Nutzung durch Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderung

➤ Vergütungsanspruch



# Unwesentliches Beiwerk

## § 42e

Ein Werk darf verwendet werden, wenn es nur zufällig/beiläufig/ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung genutzt wird

# Zitate neu und generell für alle Werkkategorien geregelt

## § 42f in Verbindung mit § 57

### (Schutz der Persönlichkeitsrechte bei Zitaten)

- nunmehr auch Film und allg. Zitat für Werke der bildenden Kunst
- Quellenangabe (Titel, Urheberbezeichnung des benutzen Werks)
- Belegfunktion (Rechtfertigung durch besonderen Zweck)

# Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (Lernplattformen)

## § 42g

- Schulen Universitäten andere Bildungseinrichtungen
- für Zwecke des Unterrichts und der Lehre
- zur Veranschaulichung im Unterricht
- für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichts-/ Lehrveranstaltungsteilnehmern
- vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen
- zu nichtkommerziellen Zwecken
- Vergütungsanspruch
- nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind

## Schulbücher und Prüfungsaufgaben

### § 59c

- für erschienene Werke der Literatur, Tonkunst, bildenden Kunst
- Wenn sie in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zur Auseinandersetzung mit dem Werk in Prüfungsaufgaben
- vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

➤ Vergütungsanspruch

➤ nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind

# Zusammenfassung

## Dankeschön für Ihre Aufmerksamkeit

### **Mag. Walter Olensky**

Bundesministerium für Bildung und Frauen  
Abt. Öffentlichkeitsarbeit – Bildungsmedien, B/7

1014 Wien, Minoritenplatz 5

T: +43 1 5312 4846

walter.olensky@bmbf.gv.at